

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstand – Start-ups

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Montag, 30. Mai bis Freitag, 3. Juni 2022

Öffnungszeiten für Besucher:

Montag bis Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 16:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 19:00 Uhr
Freitag 07:30 – 16:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Messegelände
81823 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-20285
application@ifat.de
www.ifat.de

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung für den Gemeinschaftsstand Start-ups erfolgt über das Anmeldeformular, welches ab Juni 2021 online zur Verfügung steht. Die Aufplanung der Start-up Stände erfolgt auf Basis der Zulassungsfähigkeit durch die IFAT Projektleitung. Nach erfolgreicher Zulassungsprüfung durch die IFAT Projektleitung bekommen die Start-ups ein Platzierungsangebot zugeschiedt (voraussichtlich Dezember 2021).

Anmeldeschluss ist Dienstag, der 30. November 2021.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Aussteller können alle Unternehmen sein, die seit weniger als zehn Jahren bestehen und die Seed- und Gründungsphase erfolgreich durchlaufen haben. Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der Messe entsprechen und auf

der Anmeldung namentlich und typengenau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Die Produkte und Dienstleistungen müssen zudem einen innovativen Charakter aufweisen. Die Mindestanforderung sind ein verfügbarer Prototyp oder ein bereits kommerzialisiertes Produkt/eine kommerzialisierte Dienstleistung.

Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation. Die Teilnahme von Unternehmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

B 3 Beteiligungspreis und Leistungen (vgl. A 7)

Der Beteiligungspreis für das Start-up Standpaket beträgt netto

2.700,00 EUR

Im Komplettpaket enthalten:

- ca. 8 m² Standfläche auf der Gemeinschaftsstandfläche Start-ups
- Anmeldegebühr
- Standbau und Ausstattung inkl. Logografik (1 Tisch, 2 Sitzmöglichkeiten, Beleuchtung, Mehrfachsteckdose (3 Dosen), Rückwand für zusätzlichen kostenpflichtigen Grafikdruck
- Grundeintrag in die IFAT Messeverzeichnisse: Basiseintrag (Obligatorischer Kommunikationsbeitrag) in Besuchsplanner, mobile und Onlinedatenbank
- AUMA-Beitrag
- 3 kostenfreie Ausstellerausweise zur IFAT
- Strom (Anschluss max. 1 kW), WLAN Access Point, Standreinigung, Entsorgungspauschale, Standbewachung

Achtung: Weitere Leistungen können individuell hinzugebucht werden.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 9 „Ausstellerausweise“, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungs-räumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthalts-räumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungs-räumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstand – Start-ups

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 4 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. **Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.**

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messemedien (print, online, mobile) und für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

Die Abschlussrechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. technische Services, Strom, Parkausweise, Gutscheine etc.) erhält der Aussteller nach Schluss der Veranstaltung (ca. 6 Wochen). Sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rech-

nungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt unter der in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen (vgl. A 7). Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i. H. v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

B 5 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Nähere Informationen zu den Auf- und Abbauterminen erfolgen in einem gesonderten Informationsschreiben ca. 8 Wochen vor Messebeginn.

B 6 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller hat bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Abbau seiner Anlagen auf dem Messegelände sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der Messe München GmbH, die sich insbesondere aus den Teilnahmebedingungen und den Tech-

nischen Richtlinien ergeben, zu beachten. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsver-eine; die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

B 7 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messe-schluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

B 8 Media Services (Internet – Mobile)

Der Grundeintrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag) und umfasst folgende Eintragungen:

Besuchsplaner (print)

- Firmenkurzname auf der Standfläche des Besuchsplaners
- Firmenname, Halle/Standnummer in der Ausstellerlegende des Besuchsplaners

Ausstellerverzeichnis (online)

- Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Länderkürzel, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Halle/Stand im Ausstellerdetaileintrag
- 1 Eintrag unter „Warengruppen“
- Firmenname in der Infobox im interaktiven Hallenplan

Mobile

- Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Länderkürzel, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Halle/Stand im Ausstellerdetaileintrag
- 1 Eintrag unter „Warengruppen“

Weitere Eintragungsmöglichkeiten und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in gesonderten Bestellformularen bzw. im Online-Katalogshop des offiziellen Media Services Partners angeboten und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien (print, online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstand – Start-ups

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 8 Media Services (Internet – Mobile)

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Messemedien (print, online und mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Ausstellern auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messemedien (print, online und mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH
Büro Essen
Westendstraße 1
45143 Essen
Deutschland
Tel. +49 201 36547-410
Fax +49 201 36547-325
ifat@neureuter.de

B 9 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller des Gemeinschaftsstands 3 kostenlose Ausstellerausweise.

Zusätzliche Ausstellerausweise kosten pro Stück **30,00 EUR**. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und über den Aussteller-Shop bestellbar.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 10 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Messelaufzeit ist eine Genehmigung der Messe München GmbH erforderlich, soweit nicht der Aussteller Personen beauftragt, die hierfür bereits zugelassen sind und einen von der Messe München GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Der Aussteller oder der beauftragte Fotograf erhält diese in der

Sicherheitszentrale der Messe München GmbH, Messehaus, Zugang über Tor 1. Für die Genehmigung ist ein schriftlicher an den Fotografen erteilter Auftrag vorzulegen. Für die Genehmigung wird ein Entgelt von **50,00 EUR** erhoben.

B 11 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Vorführungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf dem Messestand so ausgerichtet werden, dass sie nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1, 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen

Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Aussteller-Shop der IFAT oder direkt über den folgenden Kontakt der GEMA:

GEMA, 11506 Berlin, kontakt@gema.de, www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

B 12 Lieferungen

Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (3–13))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Warensendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 13 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.